



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. September 2013	Nummer 9
--------------	---------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 10** 134

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 06** 134

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Landkreis Anhalt-Bitterfeld Nr. 15** 134

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Genthin, Mastwechsel 31 G“, **Landkreis Jerichower Land** 134

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Verladeanlagen innerhalb der Raffinerie in **06237 Leuna, OT Spergau, Saalekreis** 135

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafestraße 98, 46242 Bottrop auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes des Schrott- und Umschlagplatzes durch Errichtung und Betrieb einer Aluminium-Aufbereitungsanlage in **39126 Magdeburg** 135

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder`s Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 t/a Nassfutter, 10.000 t/a Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 t/d am Standort **06618 Wethau, Burgenlandkreis** 136

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik einschließlich Mühle und GuD-Anlage am Standort **06712 Zeitz, Burgenlandkreis** 137

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und

- zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in **38889 Blankenburg (Harz), Landkreis Harz** 137
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Wout van der Horst in 39717 Sülzetal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern in **39171 Sülzetal, OT Langenweddingen, Landkreis Börde** 138
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag des Herrn Hermann Heukamp in 06443 Giersleben OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von 5184 Mastschweinen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 6681 m³ in **39418 Staßfurt, OT Neundorf, Salzlandkreis** 138
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Indolor Chemie GmbH & Co. KG in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze) in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 139
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Garben Biostrom GmbH & Co. KG in 39365 Eilsleben OT Siegersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39365 Eilsleben OT Siegersleben, Landkreis Börde** 140
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Sortieranlage für Elektro- und Elektronikschrott in **06114 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 141
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas einschließlich Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in **38489 Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 141
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG in 06542 Allstedt OT Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **06542 Allstedt OT Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 142
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217) in **39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis** 142
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000) und der Mündung in die Luppe (km 0+000 Bach Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 10+005) 143
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Zehmitz (km 40+611) 144
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675) 144
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper von Bernburg (km 1+375) bis Freckleben (km 30+500) 144

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Poppau“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 536 145 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 532 145 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 530 146 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Mellin“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.033 146 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und §§ 6ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.032 147 	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 26.07.2013 - Z/233-31030/19/13 147 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 21.08.2013 - Z/233-31030/20/13 148 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 04.09.2013 - Z/233-31020/23/13 148 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.09.2013 - Z/233-31030/17/13 149 . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 149 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) 150 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.01.2007; (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; veröff. im Amtsblatt des LVWA Nr. 2/2007 vom 15.02.2007) 152
<ul style="list-style-type: none"> 4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 147 <p>B. Untere Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges 	

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über
die Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 10** für eine Bestellung zum 1. Januar 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.09.2013 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2013** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über
die Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Saalekreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 1. Januar 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.09.2013 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2013** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über
die Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Landkreis Anhalt-Bitterfeld Nr. 15**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Landkreis Anhalt-Bitterfeld Nr. 15** für eine Bestellung zum 1. Januar 2013 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.09.2013 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2013** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben
„110-kV-Freileitung Abzweig Genthin,
Mastwechsel 31 G“,
Landkreis Jerichower Land**

Der Vorhabenträger, Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**110-kV-Freileitung Abzweig Genthin,
Mastwechsel 31 G.**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
in 06237 Leuna, OT Spergau, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Verladeanlagen innerhalb
der Raffinerie in 06237 Leuna, OT Spergau,
Saalekreis**

Die Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, OT Spergau, beantragte mit Schreiben vom 05.07.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Verladeanlagen innerhalb der Raffinerie;
Erweiterung der Flüssiggasverladung
für Kesselwagen am Gleis 76
durch Neubau eines vierten Verladearmes**

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **32/2, 37/1, 37/3, 41/3, 42/2, 42/3, 42/4,
42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/10, 43/2, 43/5,
43/6, 51/1, 51/3, 51/5, 57/2, 57/7, 57/9,
61/1, 207/39**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG,
Hafenstraße 98, 46242 Bottrop auf Erteilung
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
des Schrott- und Umschlagplatzes
durch Errichtung und Betrieb einer Aluminium-
Aufbereitungsanlage in 39126 Magdeburg**

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG aus 46242 Bottrop beantragte mit Schreiben vom 19.04.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung

**des Schrott- und Umschlagplatzes
durch Errichtung und Betrieb einer Aluminium-
Aufbereitungsanlage**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,
Am Zweigkanal 19a

Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **205**,
Flurstück: **52/23**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in
07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen
Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen
Von Bestandteilen tierischer Herkunft
mit einer Kapazität von 146.000 t/a Nassfutter,
10.000 t/a Snacks sowie Räuchern
von Tiernahrung mit einer
Produktionsleistung von 8 t/d am Standort
06618 Wethau, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Dr. Alders Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz die 1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung

**einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung
von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen
tierischer Herkunft mit einer Kapazität von
146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen
je Jahr Snacks sowie Räuchern von
Tiernahrung mit einer Produktionsleistung
von 8 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 7.34.1, 7.5.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06618 Wethau, Am Käseberg**

Gemarkung: **Wethau,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17,
18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 161,
215/142**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

18.09.2013 bis einschließlich 01.10.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Wethautal

Außenstelle Mertendorf- Bauamt
Naumburgerstraße 23
06618 Mertendorf

Mo. u. Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgegebenen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Südzucker AG
Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54,
06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik
einschließlich Mühle und GuD-Anlage am Standort
06712 Zeitz, Burgenlandkreis**

Die Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt aus 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 02.08.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und Betrieb einer Stärkefabrik
einschließlich Mühle und GuD-Anlage**

(Anlage nach Nr 7.22.1 i.V. mit 7.21 und 1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**
Flur: **2**
Flurstücke: **236; 6/7; 6/5; 380/6; 291/21; 292/22;
21/9; 21/15; 21/17; 21/14; 21/13; 21/11;
21/12; 48/7; 502/18; 62; 495/18;
425/17; 15/4**

Flur: **10**
Flurstücke: **27, 35**

Gemarkung: **Kretzschau-Grana**
Flur: **1**
Flurstücke: **372/129; 371/129; 369/129; 362/129;
361/129; 127; 133/4; 133/3, 23**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma RST Recycling Sanierung
Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag
von gefährlichen Abfällen in
38889 Blankenburg (Harz), Landkreis Harz**

Die Firma RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 1 500 t / Tag**

(Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf Grundstücken in **38889 Blankenburg (Harz),**
Gemarkung: **Blankenburg (Harz)**
Flur: **34**
Flurstücke: **1895, 1052**

Das Vorhaben wurde am 16.07.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 19.09.2013 stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Saal der Kirchengemeinde
Blankenburg „Georgenhof“
Herzogstraße 16
38889 Blankenburg (Harz)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des
Herrn Wout van der Horst in 39717 Sülzetal,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen in Behältern in 39171 Sülzetal,
OT Langenweddingen, Landkreis Börde**

Herr Wout van der Horst in 39171 Sülzetal beantragte mit Schreiben vom 28.03.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung
von brennbaren Gasen in Behältern
mit einem Fassungsvermögen von 3,699 t
und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle und Gärrest)
mit einem Fassungsvermögen von 9.615 m³,
einer Anlage zur biologischen Behandlung
von Gülle durch anaerobe Vergärung
von 46,84 t/d sowie einer
Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL
von 542 kW**

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal,
OT Langenweddingen**

Gemarkung: **Langenweddingen,**
Flur: **8,**
Flurstücke: **12/28, 12/30, 242/11, 243/11, 244/11.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag des
Herrn Hermann Heukamp in 06443 Giersleben
OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
5184 Mastschweinen sowie einer Anlage zur
Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von
6681 m³ in 39418 Staßfurt, OT Neundorf,
Salzlandkreis**

Auf Antrag wird Herr Hermann Heukamp in 06443 Giersleben OT Strummendorf, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von 5184 Mastschweinen sowie einer Anlage
zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität
von 6681 m³**

(Anlage nach Nr. 7.1.7.1 und 9.36 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in: **39418 Staßfurt,
OT Neundorf,**

Gemarkung: **Neundorf ,**
Flur: **5,**
Flurstück: **221**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.09.2013 bis einschließlich 01.10.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Staßfurt

Haus I
Zimmer 210
Steinstraße 19
39418 Staßfurt

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Rathaus der Stadt Güsten

Sitzungssaal
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungs-

frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Indulor Chemie GmbH & Co. KG in 06749
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze)
in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Indulor Chemie GmbH & Co. KG in 06749 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
Basiskunststoffen (Kunstharze) mit einer
Kapazität von 20.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **48**
Flurstück: **36/15**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG

verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.09.2013 bis einschließlich 01.10.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Wolfen
Rathaus
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Bitterfeld
Historisches Rathaus
Stadtinformation
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Garben Biostrom GmbH & Co. KG in
39365 Eilsleben OT Siegersleben auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage in 39365 Eilsleben
OT Siegersleben, Landkreis Börde**

Die Garben Biostrom GmbH & Co. KG, in 39365 Eilsleben OT Siegersleben, beantragte mit Schreiben vom 15.12.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in mehreren Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,25 Tonnen einschließlich Biogasanlage mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,989 MW und zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 44,83 t/d sowie zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 7.668 m³

auf den Grundstücken in **39365 Eilsleben OT Siegersleben,**

Gemarkung: **Ovelgünne,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **109, 112, 118.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Sortieranlage für Elektro- und Elektronikschrott in 06114 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 22 Tonne je Tag und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 35 Tonnen je Tag einschließlich Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 149 Tonnen und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen sowie Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen;

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06114 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Halle,**
Flur: **11,**
Flurstücke: **5485, 5486.**

Das Vorhaben wurde am **16.07.2013** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas einschließlich Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in 38489 Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas einschließlich Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

hier: Errichtung und Betrieb einer zweiten Biogasanlage, bestehend aus einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung mit einer Durchsatzkapazität von 121,1 Tonnen Rindergülle je Tag, einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 5.165.401 Normkubikmetern je Jahr, einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von

Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung 2 Megawatt, einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 18.041 Kubikmetern und einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von 8,825 Tonnen

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **38489 Beetzendorf**
Gemarkung: **Beetzendorf**
Flur: **4**
Flurstücke: **209, 265**

Das Vorhaben wurde am **18.06.2013** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG in 06542 Allstedt OT Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 06542 Allstedt OT Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG in 06542 Allstedt OT Niederröblingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 140 t/d

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, der Nr. 9.1.1.2, der Nr. 1.16, der Nr. 1.2.2.2 und der Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06542 Allstedt OT Niederröblingen**
Gemarkung: **Niederröblingen**
Flur: **5**
Flurstücke: **267, 225/4**

Das Vorhaben wurde am 16.07.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **25.09.2013** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus Allstedt
Versammlungsraum
1. Etage
Markt 10
06542 Allstedt**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t (Gefahrstofflager/Speditionslager Gebäude 217) in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis

Die Firma LEHNKERING GmbH in 47059 Duisburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient, mit einer Lagerkapazität von 7.000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**
Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**
Flur: **19**
Flurstück: **10.000.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.09.2013 bis einschließlich 24.10.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schönebeck (Elbe)

Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.09.2013 bis einschließlich 07.11.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.11.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt
Schönebeck (Elbe)
Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000)
und der Mündung in die Luppe (km 0+000 Bach
Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze
Sachsen (km 10+005)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.09.2013 bis einschließlich 21.10.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:
Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000)
bis Zehmitz (km 40+611)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.09.2013 bis einschließlich 21.10.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:

Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Strengbach von der Mündung in die Fuhne
(km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen
(km 26+675)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.09.2013 bis einschließlich 21.10.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:

Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Wipper von Bernburg (km 1+375) bis
Freckleben (km 30+500)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

20.09.2013 bis einschließlich 21.10.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVwA (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) zur Ansicht bereitgestellt.

Anlage:
Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Poppau“,
Altmarkkreis Salzwedel,
Verfahrensnummer SAW 536**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 02.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 840 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Poppau“ im Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 536, durch. Mit Bericht vom 21.11.2012 (Az: 43.1-BOV Poppau SAW 536) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Poppau“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 536, Gemarkungen Jeeben Flur 2tlw. und 3 tlw., Bandau Flur 1, 2, 8 tlw., 6 und 7,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib“,
Altmarkkreis Salzwedel,
Verfahrensnummer SAW 532**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 16.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.535 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib“ im Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 532, durch. Mit Bericht vom 10.12.2012 (Az: 43.1-BOV Potzehne-Parleib SAW 532) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 532, Gemarkung Potzehne Flur 1, 2, 3, 4tlw., 5, 6, und 7,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze“,
Altmarkkreis Salzwedel,
Verfahrensnummer SAW 530**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 16.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 320 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze“ im Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 530, durch. Mit Bericht vom 10.12.2012 (Az: 43.1-BOV Milchstraße Klötze SAW 530) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 530, Gemarkung Klötze Flur 5tlw., 10tlw., 11tlw., 13tlw., 16tlw. und 17tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63
Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
(LwAnpG) i. V. m. § 86 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Mellin“,
Altmarkkreis Salzwedel,
Verfahrensnummer SAW 4.033**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 01.03.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 732 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Mellin“ im Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.033, durch. Mit Bericht vom 19.02.2013 (Az: 42.3-BOV Mellin SAW 4.033) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Mellin“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.033, Gemarkungen Mellin Flur 1, Flur 2 bis 5 tlw.; Tangeln Flur 5 tlw. und 7tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuerordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63
Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
(LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und
§§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage“,
Altmarkkreis Salzwedel,
Verfahrensnummer SAW 4.032**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 15.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.689 ha angeordnete Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage“ im Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.032, durch. Mit Bericht vom 26.04.2013 (Az: 42.4- BOV Immekath-Feldlage SAW 4.032) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Immekath Feldlage“, Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.032, Gemarkungen Immekath Flur 1 bis 6 tlw., Flur 7, Flur 8 bis 16 tlw.; Bandau Flur 3tlw.; Dönitz Flur 3tlw. und 6 tlw.; Nesenitz Flur 1tlw. und 2 tlw.; Riestedt Flur 2tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle **unbefristet – Vollzeit** – zu besetzen:

ein/eine Sachbearbeiter/-in

für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Weinüberwachung, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen

im Referat 203 „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link.

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 26.07.2013 –
Z/233-31030/19/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Osterode am Fallstein der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 91 aus Richtung Ortsteil Veltheim der Stadt Osterwieck bei Netzknoten 3930 125, Station 6.761 und in Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Niedersachsen bei Netzknoten 3930 125, Station 7.314 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 21.08.2013 –
Z/233-31030/20/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Prießnitz der Stadt Naumburg (Saale), Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 201 aus Richtung Ortsteil Aue der Gemeinde Molauer Land bei Netzknoten 4936 301, Station 4.245 und in Richtung Bundesstraße B 86 bei Netzknoten 4936 301, Station 4.740 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 04.09.2013 –
Z/233-31020/23/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Kahlwinkel der Gemeinde Finneland der Verbandsgemeinde An der Finne, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 176 aus Richtung Ortsteil Saubach der Gemeinde Finneland bei Netzknoten 4734 113, Station 0.082 und in Richtung Ortsteil Billrode der Gemeinde Finne bei Netzknoten 4734 112, Station 1.123 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder

der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Straßenrechtliche Entscheidung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 09.09.2013 –
Z/233-31030/17/13**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 3 und § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Ortsteil Amsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße südlich der Bahnstrecke vom Knoten mit der Landesstraße L 175 bei Netzknoten 4536 013, Station 1.182, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 175 bei Netzknoten 4536 013, Station 1.899, mit einer Länge von 648 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 175 aufgestuft.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsge-

richt Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt
über die Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2013**

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 14.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 217.000,00 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 217.000,00 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 217.000,00 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 217.000,00 € |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	699.400,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	699.400,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	916.400,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	916.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 50.000,00 € festgesetzt und wird durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	0,00 €
Landkreis Börde	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	25.000,00 €

Oebisfelde, d. 07.12.2012


Folkens
Vorsitzender
der Versammlung




Kausche
Verbandsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 22.08.2013


Folkens
Vorsitzender der
Versammlung




Kausche
Verbandsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 6 der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 26.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (weitere Änderungen und Ergänzung von Tarifstellen durch Beschluss der Regionalversammlung am 04.09.2013).

§1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2

Kostentarif

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§3

Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2. bestimmt sich eine Gebühr nach Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensatz zu Grunde zu legen:

- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 65,- €
zweites Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 49,- €
erstes Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte
- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 39,- €
zweites Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte
- für Beamte der Laufbahngruppe 1 32,- €
erstes Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte

3. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt und beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
6. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
7. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

§4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 4 des Kostentarifes.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurück genommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
3. Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtige oder unvollständige Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§5 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - b) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder der Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zu Last zu legen sind.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet die Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, Ladung von Sachverständigen
 - b) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 - g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Einheits- oder Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

**§7
Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§8
Entstehung der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§9
Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg einen anderen Zeitpunkt festlegt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist sie zu erstatten.

**§10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

**§11
In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 30. Juni 2004 und die erste Änderungssatzung vom 28.02.2007 außer Kraft.

Magdeburg, den 04.09.2013

Dr. Trümper
Vorsitzender



*) Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
vom 22.01.2007
(Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; veröff. im
Amtsblatt des LVWA Nr. 2/2007 vom 15.02.2007)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss- Nr.III/ 2b-2013 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Satzung insgesamt neu bekannt zu machen ist. Diese wurde von der oberen Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen (A.: 206.6.1-01710-RPG-hal-13/II) und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung zur
3. Änderung der Satzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
vom 22.01.2007**

(Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; veröff. im Amtsblatt des LVWA Nr. 2/2007 vom 15.02.2007)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ändert unter Zugrundelegung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, ihre von der Regionalversammlung am 12.Dezember 2006 beschlossene und vom Landesverwaltungsamt am 22.01.2007 genehmigte Satzung (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02), zuletzt geändert am 12.03.2008 (Az: 305.6.1-10110-RPG-hal-01/08).

§ 1

§ 7 Abs. 2 wird folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch Einladung (schriftlich oder elektronisch) in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb

eines Monates erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen wurde und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Der § 12 Absatz 3 wird folgt ergänzt:

- (3) Die Umlage ist anteilig jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals an die Regionale Planungsgemeinschaft Halle zu zahlen. Sollte es im laufenden Haushaltsjahr keinen wirksamen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr geben, dann ist von den Zweckverbandsmitgliedern die erste Rate der Umlage auf der Basis der Festlegungen des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 3

Der § 14 wird folgt neu gefasst:

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie die Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Alle weiteren Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes soweit im Landesplanungsgesetz LSA insbesondere in § 7 Abs. 4 und 7, § 8 Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen erfolgen mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen in der Tagespresse (Mitteldeutsche Zeitung).
- (4) Sind Bekanntmachungen wegen Umfang oder Plangröße nicht geeignet, um eine Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften vorzunehmen, können diese durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt werden. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Auslegung unter Angabe der Orte und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen.

§ 4

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Verbandsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 06.Juni 2013

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

- Siegel

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss- Nr. III/ 2b-2013 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle insgesamt neu bekannt zu machen.

Neufassung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

(beschlossen am 12.12.2006, genehmigt am 15.01.2007; Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; in der Fassung der letzten Änderung vom 06.06.2013)

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder und Vertreter
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalausschuss
- § 9 Sitzungen des Regionalausschusses
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Finanzierung, Umlagen
- § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Kündigung, Auflösung
- § 16 Sonstiges
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft in der gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer Nr. 4 LPIG gebildeten Planungsregion Halle war.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz

- (1) Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind als Träger der Regionalplanung die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, das dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.
- (2) Die Regionale Planungsgemeinschaft führt den Namen Regionale Planungsgemeinschaft Halle.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle umfasst das Gebiet ihrer Mitgliedskörperschaften in den geltenden Grenzen. Dieses Gebiet entspricht gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer Nr. 4 LPIG LSA der Planungsregion Halle.
- (4) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat ihren Sitz in Halle (Saale).

§ 2

Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft

Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegen für die Planungsregion Halle insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß §§ 3, 3a, 3b, 6, 7, 17 Abs. 1 LPIG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 8, 17 Abs. 1 LPIG LSA.
2. Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 10 LPIG LSA.
3. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG LSA, die von den Bindungswirkungen der Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden bzw. wenn die Ziele der genannten Pläne bei der Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind, im Benehmen mit dem für die Planung und Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium gemäß § 11 LPIG LSA.
4. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 LPIG LSA.
5. Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 5 LPIG LSA.
6. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

7. Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts und Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilkommunaler Entwicklungen gemäß § 12 LPIG LSA.
8. Abstimmung und Zusammenarbeit mit benachbarten Planungsregionen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen einschließlich entsprechender Verträge.
9. im Rahmen der Raumbewertung die fortlaufende Erfassung und Bewertung der für die Planungsregion Halle raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen; Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des Raumordnungsplans gemäß § 19 LPIG LSA.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder und Vertreter

Die Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie die Vertreter in der Regionalversammlung sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten:

1. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge der Planungsregion maßgeblich berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass sie bei der Aufgabenerfüllung der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt werden können;
2. die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft umzusetzen und zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind
 1. die Regionalversammlung
 2. der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt.
- (2) Die Dauer der Wahlzeit dieser Organe ist identisch mit den Wahlperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften der kreisfreien Stadt Halle sowie der Landkreise. Binnen 4 Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Vertreter gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 6 LPIG LSA neu gewählt bzw. gemäß § 18 Abs. 2 und 6 neu benannt sein. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.
- (3) Die Regionalversammlung setzt gemäß § 18 Abs. 7 LPIG LSA einen Regionalausschuss ein, der die in § 8 der Satzung bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat.

§ 5

Regionalversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Regionalversammlung ist das Hauptorgan.

- (2) Für die Regionalversammlung gilt § 18 LPIG LSA. Danach setzt sich die Regionalversammlung wie folgt zusammen aus:
1. den Landrätinnen und Landräten der beteiligten Landkreise, den Oberbürgermeisterinnen und den Oberbürgermeistern sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte und der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans sowie
 2. weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion entsenden für je angefangene 20.000 Einwohner eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Regionalversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreie Städte und der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans werden insoweit angerechnet.
- (3) Die Stellvertretung der Landrätinnen und Landräte, der Oberbürgermeisterinnen und der Oberbürgermeister sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erfolgt durch ihre Vertreter im Amt. Für die weiteren Vertreter gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung sind für den Fall der Verhinderung ebenfalls je ein Stellvertreter durch die Kreistage der Landkreise bzw. den Stadtrat der Stadt Halle zu wählen.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
1. die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte sowie Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
 2. die Bestimmung der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte und Oberbürgermeister und die Bestimmung deren Reihenfolge
 3. die Bildung eines Regionalausschusses gemäß § 18 Abs. 8 LPIG LSA.
 4. die Entscheidung zur Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung unter Berücksichtigung landesrechtlicher Vorschriften.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorsitzende zuständig ist bzw. dem Regionalausschuss eine Zuständigkeit übertragen wurde, insbesondere über
1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes der Region Halle gemäß §§ 3, 3a, 7 und § 17 Abs. 1 LPIG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 3, 3a, 8 und § 17 Abs. 1 LPIG LSA. Hierzu gehören vor allem:
 - a) festzulegende Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 6 LPIG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen.

- b) Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne und die Art und Weise der Behandlung der eingegangenen Hinweise der Bürger gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 LPIG LSA.
 - c) Entscheidungen über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne sowie darüber, ob eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs erforderlich ist gemäß § 7 Abs. 5 LPIG LSA.
 - d) Beschlussfassungen nach den erfolgten Verfahrensabläufen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 LPIG bzw. von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß § 8 Abs. 4 LPIG LSA.
2. Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 10 Abs. 4 LPIG LSA.
 3. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit sich das die Regionalversammlung im Einzelfall vorbehalten hat oder vom Regionalausschuss vorgelegt wurde.
 4. Stellungnahmen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 5 Abs. 2 LPIG LSA.
 5. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 LPIG LSA.
 6. Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.
 7. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie der Umlagen der Verbandsmitglieder.
 8. jährliche Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. § 13 Abs. 2 der Satzung.
 9. Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorsitzenden.
 10. Geschäftsordnung von Regionalversammlung und -ausschuss sowie deren Änderungen bzw. Aufhebungen.
 11. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels.
 12. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine von der Regionalversammlung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.
 14. die Übernahme neuer Aufgaben für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
 15. Angelegenheiten, über die kraft des Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.
- (3) Die Regionalversammlung kann ihr zustehende Angelegenheiten, mit Ausnahme der in den §§ 7 und 8 LPIG LSA genannten, dem Regionalausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG und § 51 Abs. 3 Satz 1 GO LSA ist die Regionalversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter der Regionalversammlung es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch Einladung (schriftlich oder elektronisch) in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen wurde und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 54 der Gemeindeordnung (GO LSA) offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung nach § 14 Abs. 1 GKG LSA bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Regionalversammlung zu fassen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.
- (5) Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Die Stellvertreter sind im Vertretungsfall stimmberechtigt. Die Vertreter bzw. ihre Stellvertreter sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 33 der GO LSA gilt entsprechend.
- (6) Ein Vertreter der Regionalversammlung ist für Dauer des Tagesordnungspunktes von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, sofern der Vertreter einem Mitwirkungsverbot i. S. d. § 31 GO LSA unterliegt. In der Niederschrift ist der Ausschluss und das Wiederzulassen zu vermerken.

- (7) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 50 Abs. 2 GO LSA gelten entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (8) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

**Regionalausschuss
Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Die Regionalversammlung bildet gemäß § 18 Abs. 8 LPIG den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA.
- (2) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Landräten und den Oberbürgermeistern, die Mitglieder der Regionalversammlung sind. Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 18 Abs. 7 LPIG LSA. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt.
- (3) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf Grundlage § 6 LPIG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen.
 2. regelmäßige Beratung über Stand und Fortgang der Ausarbeitung des Regionalen Entwicklungsplanes und Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne sowie Vorbereitung von Beschlussfassungen der dazugehörigen Verfahren.
 3. Vorbereitung von Beschlussfassungen der Regionalversammlung zu Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.
 4. Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich die Regionalversammlung nicht vorbehalten hat.
 5. Vertretung der Anregungen und Bedenken der Regionalen Planungsgemeinschaft gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde im Erörterungsverfahren bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes.
 6. Beratung des Vorsitzenden über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Geschäftsstelle.
 7. Abschluss von Beratungs-, Planungs- und ähnlicher Verträgen (auch mehrjährig) von 15.000,00 bis 50.000,00 €.
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000,00 €.
- (4) Zur Unterstützung seiner fachlichen Aufgaben entsprechend Abs. 3 Nr. 1 bis 5 kann der Regionalausschuss einen beratenden Beirat berufen, der aus Vertretern der in der Planungsregion tätigen Behörden, Organisationen und Körperschaften besteht. Für je-

den Vertreter eines beratenden Mitgliedes des Beirates kann ein Stellvertreter benannt werden. Näheres legt die Geschäftsordnung fest.

§ 9

Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Die Sitzungen des Regionalausschusses werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Regionalausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch mindestens jedoch 10 Werktage vor der Sitzung ein. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung entsprechend.
- (4) Die Mitglieder im Regionalausschuss sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 6 der Satzung genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 GO LSA gilt entsprechend.

§ 10

Vorsitzender

- (1) Ihren Vorsitzenden wählt die Regionalversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte sowie Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Regionalversammlung und den Regionalausschuss. Er bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor.
- (3) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Geschäftsstelle nach Beratung mit dem Regionalausschuss zuständig.
- (4) Der Vorsitzende erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich der Geschäftsstelle gemäß § 18 a LPIG LSA. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder Beschluss der Regionalversammlung zugewiesen sind. Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich Gleich zu achtender Rechtsgeschäfte sowie für Angelegenheiten unterhalb der in § 8 Abs. 3 Nr. 8 und 9 genannten Wertgrenzen.
- (5) Der Vorsitzende ist zuständig für Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich Regionalversammlung und Regionalausschuss nicht vorbehalten haben. Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagungen raumord-

nungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG.

- (6) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle wird er durch seine Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung vertreten.
- (7) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle nach Maßgabe der Aufträge und Weisungen des Vorsitzenden, die durch einen hauptamtlichen Leiter geführt wird. Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden nach Beratung im Regionalausschuss berufen bzw. bei einem Beamten erfolgt eine Ernennung.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen unter Mitwirkung der Landkreise, der kreisfreien Stadt Halle und der Gemeinden der Planungsregion sowie die Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 14 und 15, 3a, 3 b sowie 7, 8 LPIG LSA.
 2. Vorbereitung der Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne und wenn erforderlich, die Durchführung der Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 LPIG LSA.
 3. Vorbereitung zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LPIG LSA und Durchführung der entsprechenden Verfahren.
 4. Vorbereitung der Beschlussfassung zu Stellungnahmen des Zweckverbandes bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes.
 5. Vorbereitung der Beschlussfassung der Stellungnahmen bzw. Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen, soweit sich das die Regionalversammlung und -ausschuss im Einzelfall vorbehalten haben.
 6. Fachliche Berichterstattung zu Nummern 1 bis 5.
 7. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses bzw. zu Aufgaben aus § 2 Abs. 7, 8 und 9 der Satzung.
 8. Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die Erarbeitung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Verbandsvorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung. Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden in Angelegenheiten der lfd. Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbeauftragt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

**§ 12
Finanzierung, Umlagen**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese nicht vom Land getragen werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Die Umlage ist anteilig jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Sollte es im laufenden Haushaltsjahr keinen wirksamen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr geben, dann ist von den Zweckverbandsmitgliedern die erste Rate der Umlage auf der Basis der Festlegungen des laufenden Jahres zu zahlen.

**§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung LSA entsprechend.
- (2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich, wenn im Einzelfall 2000 € überschritten werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Regionalversammlung.

**§ 14
Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie die Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Alle weiteren Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes soweit im Landesplanungsgesetz LSA insbesondere in § 7 Abs. 4 und 7, § 8 Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen erfolgen 3 Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Satz 1 festgelegten –Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen in der Tagespresse (Mitteldeutsche Zeitung).
- (4) Sind Bekanntmachungen wegen Umfang oder Plangröße nicht geeignet, um eine Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften vorzunehmen, können diese durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt werden. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Auslegung unter Angabe der Orte und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen.

**§ 15
Kündigung, Auflösung**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
- (2) Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt möglich.

**§ 16
Sonstiges**

Personen und Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung in ihrer bisherigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Halle, den 11. September 2013

- Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

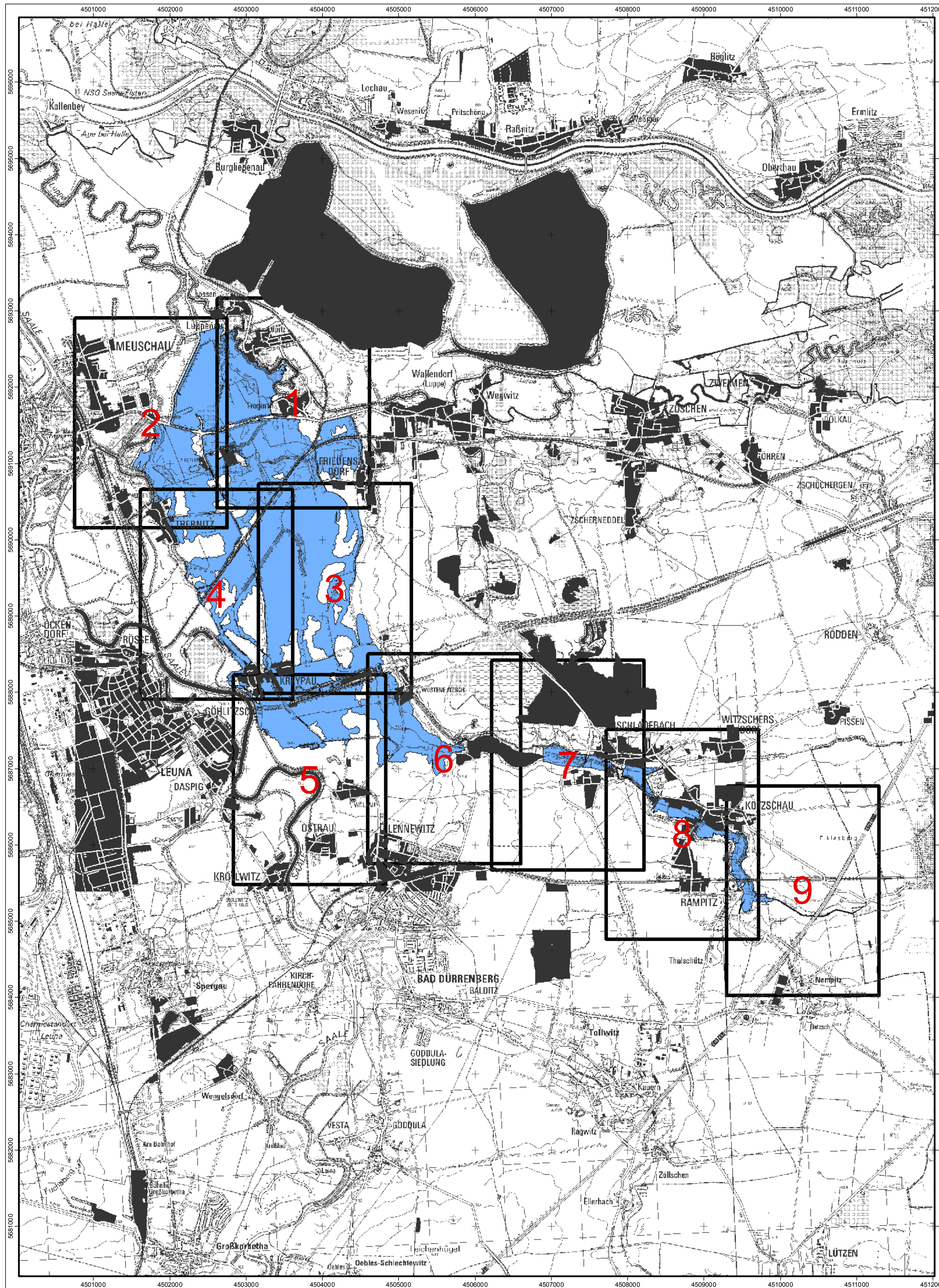
Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 9/2013
17. September 2013

Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000) und der Mündung in die Luppe (km 0+000 Bach Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 10+005)
Die Darstellung der Karte ist unmaßstäblich.
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Fuhne von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Zehmitz (km 40+611)
Die Darstellung der Karte ist unmaßstäblich.
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Strengbach von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675)
Die Darstellung der Karte ist unmaßstäblich.
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Wipper von Bernburg (km 1+375) bis Freckleben (km 30+500)
Die Darstellung der Karte ist unmaßstäblich.

**Anlage zur
Verwaltungskostensatzung RV 05/2013 vom 26.06.2013**

**„Kostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen
Planungsgemeinschaft Magdeburg“**



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Bach
Flusskilometer 0+000 bis 10+005**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach

Maßstab: 1 : 30.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

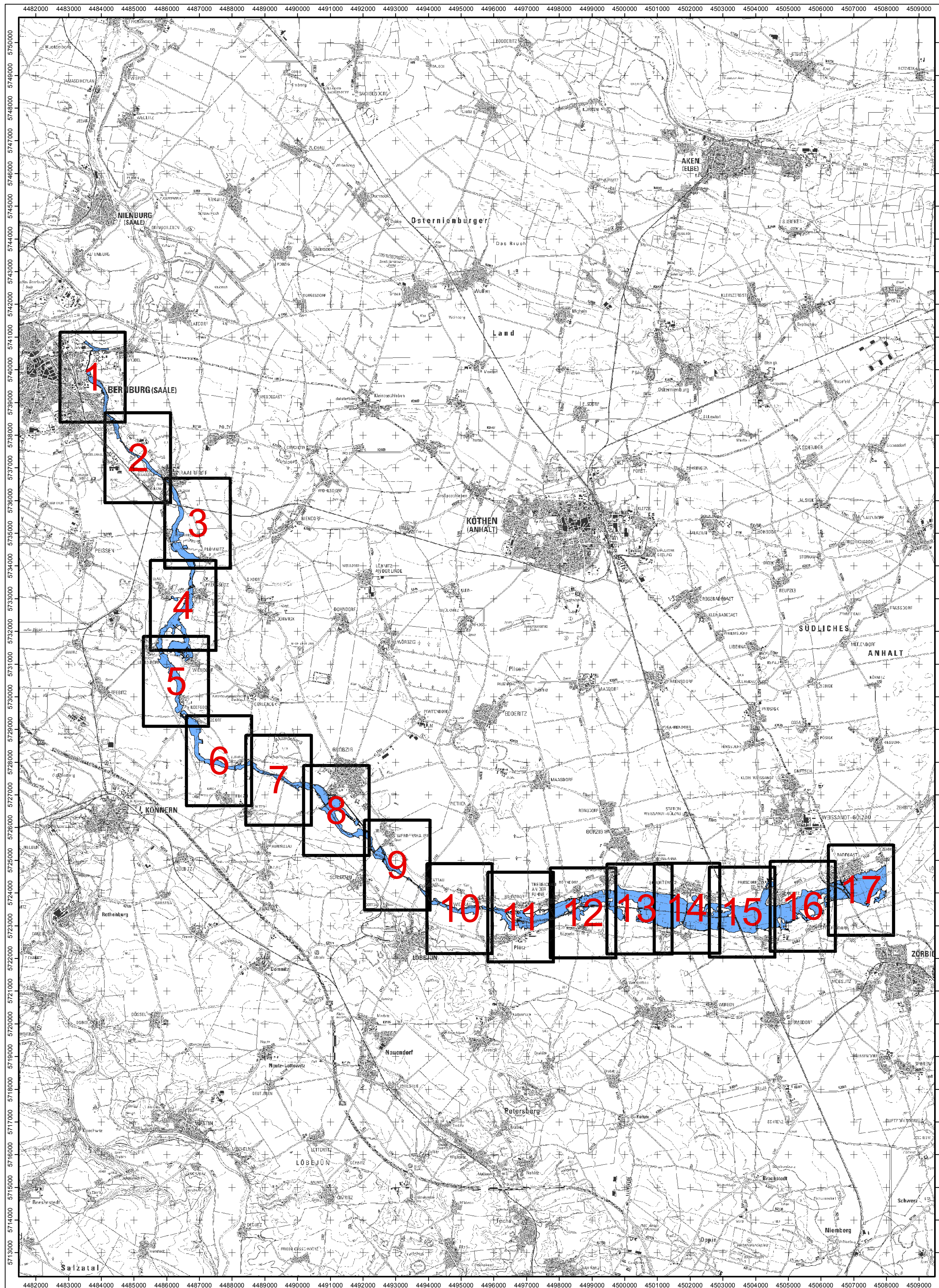
Bearbeitung: Fichtner Water & Transportation GmbH
Büro Leipzig
Löbauer Straße 68
D-04347 Leipzig

Bearbeitungsstand: Juni 2013


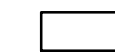
Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/03/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt


**Überschwemmungsgebiet Fuhne
Flusskilometer 0+000 bis 40+611**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fuhne

Maßstab: 1 : 70.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle:  Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

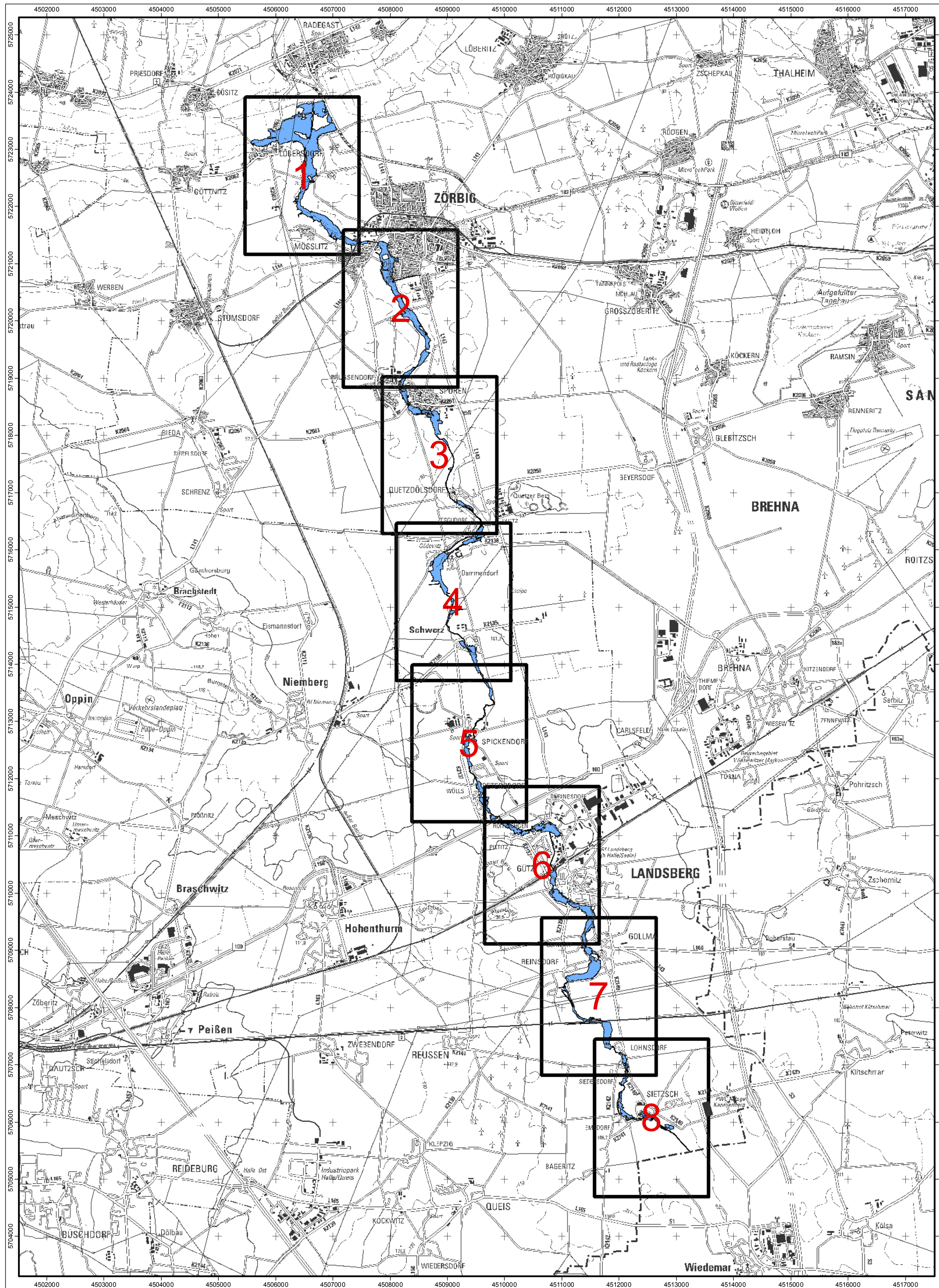
Bearbeitung: Arcadis Deutschland GmbH
Wallstraße 18
D-09599 Freiberg

Bearbeitungsstand: Juni 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Stregbach
Flusskilometer 0+000 bis 26+675**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Stregbach

Maßstab: 1 : 40.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

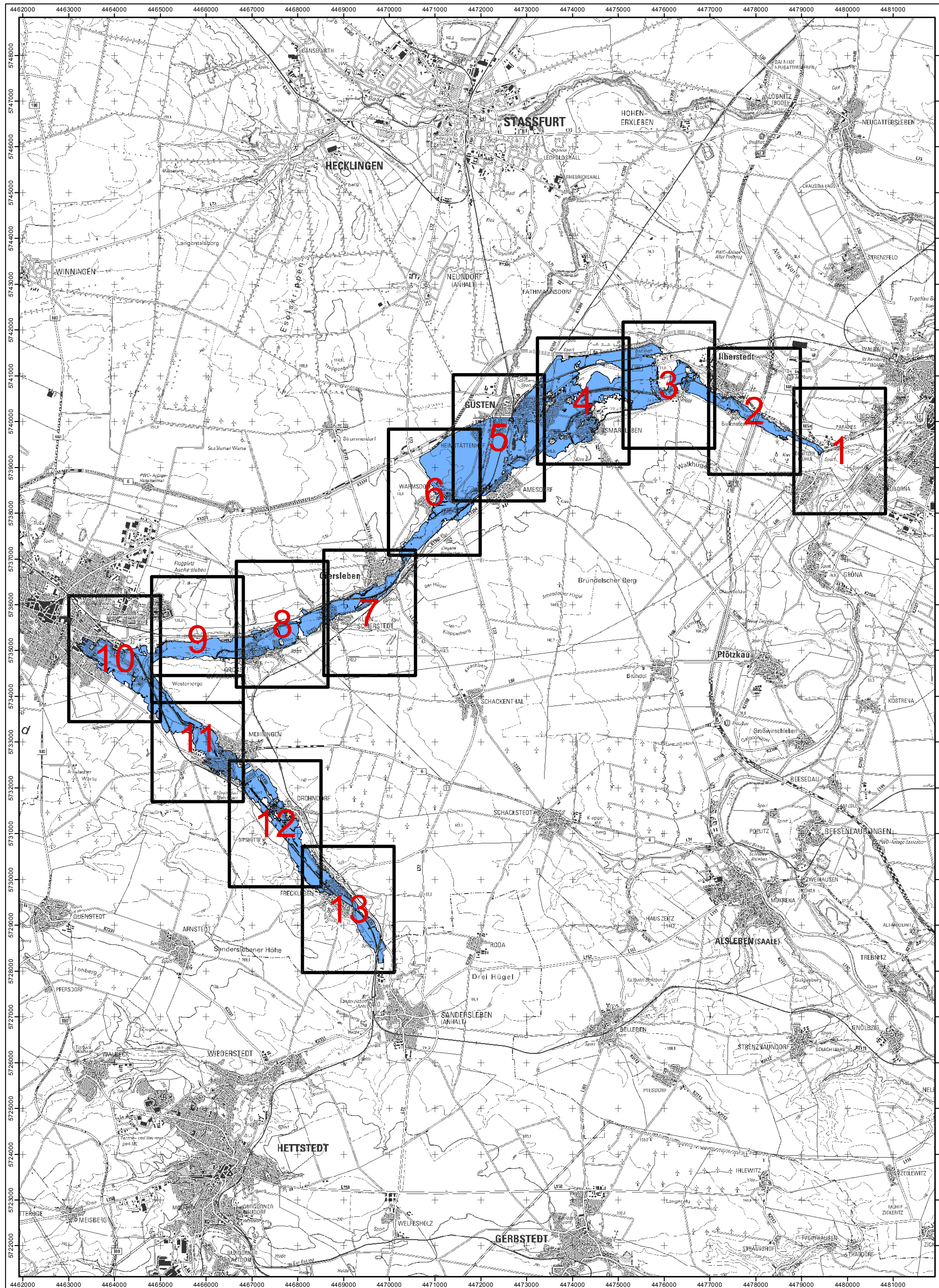
Bearbeitung: Arcadis Deutschland GmbH
Wallstraße 18
D-09599 Freiberg

Bearbeitungsstand: Juni 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo SA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/03/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Wipper
Flusskilometer 1+375 bis 30+500**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper

Maßstab: 1 : 50.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Bearbeitung: PGSL - Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH
An der Pikardie 8
D-01277 Dresden

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25
(Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Anlage zur Verwaltungskostensatzung RV 05/2013 vom 26.06.2013

**Kostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.		in Euro
1.1.	Abschriften/Ausfertigungen	
1.1.1.	Format A5	2,50
1.1.2.	Format A4	3,50
1.2.	Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)	
1.2.1.	Bis Format A4	0,69
	ab 10 Seiten	0,33
	ab 50 Seiten	0,16
	ab 100 Seiten	0,06
1.2.2.	Format A3	1,64
	ab 10 Seiten	0,85
	ab 50 Seiten	0,40
	ab 100 Seiten	0,16
1.3.	Kartendrucke (farbig)	
1.3.1.	Format A0	25,00
1.3.2.	Format A1	22,00
1.3.3.	Format A2	20,00
1.3.4.	Format A3	15,00
1.3.5.	Format A4	10,00
1.3.6.	Format A5	7,00
1.3.7.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischer Informationssysteme erstellte Karten(je angefangene Stunde)	65,00
1.4.	Kartendrucke (schwarz/weiß)	
1.4.1.	Format A0	18,00
1.4.2.	Format A1	16,00
1.4.3.	Format A2	14,00
1.5.	Vervielfältigung auf Datenträgern	
1.5.1.	CD mit digitalen Daten	8,00
1.5.2.	DVD mit digitalen Daten	10,00
2.	Auskünfte	
2.1.	schriftliche Auskünfte und Akten (je Stunde)	15,00 - 65,00
2.2.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand (je Stunde)	25,00 - 65,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen	
3.1.1.	ohne Aufsicht (je Stunde)	10,00
3.1.2.	mit Aufsicht (je Stunde)	10,00 - 65,00
3.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00
4.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 Amtshandlung festzusetzenden bis 75 v.H. der für die Gebühr

Anlage zur Verwaltungskostensatzung RV 05/2013 vom 26.06.2013

Kostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

5.	Rechtsbehelfe Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.	20,00 - 4.000,00 *
6.	Schutzgebühr für Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Teilentwicklungsplan usw.)	15,00
7.	Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 des Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen	500,00 – 5.000,00
8.	Stellungnahmen im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nach Zeitaufwand	45,00 – 1.000,00
	* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	